

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 50=70 (1904)

Heft: 39

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

L. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXX. Jahrgang.

Nr. 39.

Basel, 24. September.

1904.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortlicher Redaktor: Oberst U. Wille, Meilen.

Inhalt: Die Divisionsmanöver des III. Armeekorps am 8., 9. und 10. September 1904. — Sanitarische Verhältnisse im russisch-japanischen Krieg. — War Liaoyang die blutigste Schlacht der neueren Kriegsgeschichte? — Eidgenossenschaft: Ernennung. Scharfe Patronen.

Die Divisionsmanöver des III. Armeekorps am 8., 9. und 10. September 1904.

Das mit zusammen 1103 Offizieren, 24,503 Unteroffizieren und Soldaten, 4004 Pferden und 84 Geschützen eingerückte III. Armeekorps hatte seine Brigadeübungen innerhalb der Divisionen am 6. und 7. September abgehalten. Sie bestanden beidseitig in einem Rencontregefecht am ersten Tage, am zweiten Tage aus einem Angriff auf eine Stellung, durchgeführt von dem einen, und die Verteidigung derselben durch den andern Teil der gegenüberstehenden Kräfte. Da die persönliche Beiwohnung an denselben Ihrem Berichterstatter leider verunmöglicht war, müssen wir vorläufig von einem diesfallsigen Berichte absehen und beginnen unsern Bericht über die Divisionsmanöver.

Aus dem sich allein mit den Divisionsmanövern beschäftigenden Korpsbefehl Nr. 7 heben wir folgendes hervor:

„Am Schlusse der Brigademanöver steht jede Division, am 7. September mittags in Kantonnementen hinter den ihr angegebenen Linien und ruht, unter dem Schutze ihrer Vorposten, mit Ausnahme der Kavallerie, die nach Befehl des betreffenden Divisionskommandos handelt. Der Nachmittag soll zur ausgiebigen Retablierung verwendet werden. Der Kriegszustand dauert vom 7. September mittags bis zum Schlusse der Divisionsmanöver ununterbrochen fort. Wird die Übung unterbrochen auf das Signal „Achtung! Halt!“, so bleibt jede Truppe dort, wo sie steht und ruht in der Formation, in welcher sie sich gerade befindet. Auf das Signal: Offiziere! sam-

meln sich die im Generalbefehle Ziffer 25 bezeichneten Offiziere zur Kritik. Der Zutritt zu derselben ist auch andern Offizieren gestattet, soweit sie nicht durch dienstliche Obliegenheiten und Entfernung vom Kritikplatze daran verhindert sind. Die Wiederaufnahme der Übung (Signal: Achtung! Vorrücken!) erfolgt nach den jeweiligen Verfügungen der Manöverleitung. Den Divisionskommandanten ist freigestellt, ob sie ihre für die Aktion jeden Tages grundlegenden Dispositionen der Manöver mitteilen wollen durch Zustellung der von ihnen ausgegebenen Befehle oder in Gestalt der Meldung, welche sie im Kriegsfall an das betreffende Armeekommando schicken würden. Kommandanten und Truppen wird in Erinnerung gebracht, dass bei allen Bewegungen, Entwicklungen, Arbeiten u. s. w. absolute Ruhe, Präzision und Gründlichkeit verlangt wird. Insbesondere ist das Feuergefecht mit aller Ruhe und Kriegsmässigkeit durchzuführen. Befohlene Befestigungsarbeiten sind vollständig auszuführen. Dagegen dürfen Hindernisse, insbesondere Strassensperren, Barrikaden u. s. w. nicht erstellt, sondern nur durch eine entsprechende Aufschrift markiert werden. Zur Aufstellung einer solchen Aufschrift ist die Zustimmung eines Schiedsrichters einzuholen, welcher beurteilen wird, ob und in welchem Masse die betreffende Arbeit in der vorhandenen Zeit und mit den verfügbaren Kräften ausgeführt werden kann.“

Die vereinte VI. Division lagerte in Kantonnementen hinter der Vorpostenlinie, welche von Ifwil bis Aawangen reichte. Die Vorposten der VII. Division standen am Mittag des 7. in der Linie Berg-Bürglen-Schönenberg. Die Division bildete